



**Departement
Bau, Verkehr und Umwelt**

(Download des Formulars unter www.ag.ch/vernehmlassungen)

Fragenkatalog

zur Anhörungsvorlage "Totalrevision Energiegesetz" mit den Änderungen

Organisation

Bezeichnung: **Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber**
Adresse: Gemeindehaus
PLZ / Ort: 5018 Erlinsbach

Adresse für Rückfragen

Name, Vorname: Vogel Bruno
Adresse, PLZ / Ort: Gemeindehaus, 5018 Erlinsbach
Telefon: 062 857 40 13
E-Mail: bruno.vogel@erlinsbach.ch

Vorbemerkungen

Die Zielsetzungen im Gesetzesentwurf für eine energieeffizientere, nachhaltigere und weniger umweltbelastende Energiepolitik unterstützen wir. Die Umsetzungsvorschläge gehen jedoch einen Schritt zu weit. Verbote, Einschränkungen und allgemein ein einengender staatlicher Dirigismus überwiegen derart, dass das Gesetz zur Überarbeitung zurückgewiesen werden muss. Die Hauptziele sind auf realistische Eckwerte zu reduzieren und danach mit griffigen und verträglichen Lösungsvorschlägen umzusetzen.

Anhörungsorlage "Totalrevision Energiegesetz"

§ 1 Zweck

Dieser Paragraph wurde inhaltlich gegenüber dem Energiegesetz von 1993 nicht geändert, sondern lediglich neu formuliert.

Sind Sie mit der neuen Formulierung einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Den Strategieaussagen für die künftige Energiepolitik können wir zustimmen. Es ist richtig, dass die staatlichen Aktivitäten im Energiebereich nachhaltig und umweltschonend sein sollen.

§ 2 Ziele

Damit die weltweite Klimaerwärmung auf maximal 2 Grad beschränkt werden kann, muss der CO₂- Ausstoss reduziert werden. Das neue Energiegesetz sieht deshalb eine Reduktion des CO₂-Ausstosses bis 2035 auf 3'000 kg pro Person und Jahr vor. Gleichzeitig soll der maximale Leistungsbedarf auf 4'500 Watt pro Person beschränkt werden.

1. Sind Sie mit dem **Ziel für die Energieeffizienz** mit einem max. Leistungsbedarf von 4'500 Watt pro Person bis 2035 einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Steigerung der Energieeffizienz und die schrittweise Senkung des Leistungsbedarfs pro Person sind grundsätzlich die richtigen Ansätze. Hingegen lehnen wir es ab, in einem Gesetz unrealistische Zielgrössen festzulegen. Es wird kaum möglich sein, den Energie-Leistungsbedarf innert 25 Jahren um 30 % und den CO₂-Ausstoss um 45 % sozialverträglich zu senken. Offensichtlich ist der Regierungsrat selber wenig von den festgelegten Werten überzeugt, weshalb im Abs. 2 die Anpassung bei geänderten Verhältnissen bereits in Aussicht gestellt wird. Zielgrössen sollten zudem nicht von den Kantonen, sondern schweizweit harmonisiert vorgegeben werden.

2. Sind Sie mit dem **Ziel für die Entkarbonisierung** von 3'000 kg CO₂-Ausstoss pro Person und Jahr bis 2035 einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Siehe Ausführungen unter Frage 1 vorstehend.

§ 3 Kompetenz der Gemeinden

Gemäss bestehendem Gesetz können Gemeinden, Gemeindeverbände und ihre Betriebe für ihren Wirkungskreis im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes weitergehende Regelungen treffen, soweit hiezu nicht ausdrücklich der Grosse Rat oder der Regierungsrat zuständig ist und nicht zwingende Vorschriften bestehen. Diese Regelung war unklar. Neu soll die Kompetenz der Gemeinden klar geregelt werden. Sind Sie damit einverstanden, dass Gemeinden strengere Regelungen treffen können, als es das Gesetz verlangt?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Mit Rücksicht auf die Wahrung der Gemeindeautonomie ist eine gesetzlich festgelegte Kompetenz der Gemeinden zu begrüssen. Indessen beschränkt sich der kommunale Freiraum lediglich auf noch weitergehende Regelungen. Nachdem der Gesetzesentwurf bereits einschneidende Massnahmen vorsieht, macht es kaum Sinn, auf Gemeindeebene noch strengere Vorschriften zu erlassen. Der § 3 kann deshalb ersatzlos gestrichen werden, auch mit Rücksicht auf eine harmonisierte kantonale Regelung im Energiebereich.

§ 5 Begriffe

Zur Erhöhung der Rechtsklarheit wurde dieser Paragraph neu eingeführt.
Sind Sie mit den Definitionen einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 6 Bauten und Anlagen

Der Paragraph enthält die Forderungen des §5 des alten Gesetzes. Ziffer 1 und 3 wurden insbesondere bezüglich Lufthygiene und Raumklima erweitert.
Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Vorschriften werden im Gesetzesentwurf, insbesondere bei einem Umbau von bestehenden Bauten und Anlagen, gegenüber dem geltenden Recht ausgedehnt. Anpassungen bezüglich Energieeffizienz können danach bereits bei kleineren Umbauten oder einer unbedeutenden Umnutzung gefordert werden. Die wirtschaftliche Tragbarkeit (§ 6 Abs. 2) ist nicht definiert. Es ist möglich, dass der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg die Regulierungen und Eingriffe eng auslegt. Dies kann zu unnötigen und übertriebenen Belastungen der Haus- und Anlageneigentümer führen. Es gilt zu verhindern, dass die Regelungsdichte ausufert, bis hin zu Vorgaben über die Anzahl von Beleuchtungskörpern in einem EFH (§ 6 Abs. 3e). Zumindest die Abs. 2 und 3 müssen deshalb überarbeitet und entschärft werden.

§ 7 Qualitätsnachweise

Die Gebäudeenergieeffizienz hat in den letzten Jahren dank strengerer Gesetzgebung entscheidend verbessert werden können. Voraussetzung für einen effektiven Nutzen ist aber eine hohe Qualität der Baumaßnahmen. Der Regierungsrat soll deshalb die Kompetenz erhalten, falls erforderlich Qualitätsnachweise für neue oder umgebaute Gebäude verlangen zu können.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Qualität der energetischen Baumaßnahmen überprüft werden kann?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Der § 7 ist ersatzlos zu streichen. Es ist absehbar, dass der Regierungsrat früher oder später zwingend einen Qualitätsnachweis verlangen wird. Ein Qualitätsnachweis über die energetische Gebäudequalität und die Energieeffizienz von haustechnischen Anlagen ist einmal mehr ein unnötig, staatlich verordnetes Papier, welches keinen direkten Energienutzen aufweist. Die Kosten dafür haben die Liegenschaftseigentümer zu tragen. Die Gemeinden werden die Kontrolle und Überwachung übernehmen müssen (inkl. Kosten). Es bestehen aber bereits genügend Vorschriften, um eine gute Gebäudeenergieeffizienz zu erreichen. Gleichzeitig ist auch die Fremdänderung im § 40 Abs. 1 lit. d ABauV zu streichen.

§ 8 Gebäudeenergieausweis (GEAK)

Der GEAK® ist heute ein freiwilliges Instrument, welches den Eigentümern Auskunft über die energetische Qualität ihrer Gebäude gibt. Der Regierungsrat soll künftig die Möglichkeit erhalten, den GEAK für bestimmte Handlungen wie Handänderungen oder Abschluss von Mietverträgen als obligatorisch zu erklären.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat den GEAK unter bestimmten Voraussetzungen als obligatorisch erklären kann?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Der Gebäudeenergieausweis (GEAK) muss weiterhin freiwillig bleiben. Den GEAK für bestimmte Handlungen obligatorisch zu erklären wäre rechtsungleich und erhöht die Regelungsdichte unnötig. Wer kontrolliert solche Vorgaben, wer setzt sie durch und wer trägt die Kosten? Es ist absehbar, dass die Eigentümer die Kosten tragen und die Gemeinden die Kontrollen vornehmen müssen, ohne dass dabei ein relevanter Nutzen erzielt werden kann.

§ 10 Baubewilligungspflicht

1. Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen soll systematisiert und vereinfacht werden. Neu sollen alle Solaranlagen im vereinfachten Verfahren bewilligt werden. Dies wird durch eine Anpassung von § 30 in der Allgemeinen Verordnung zu Baugesetz (ABauV) und durch die Fremdänderung des § 61 BauG erreicht. (vergleiche auch Fragen zu Fremdänderungen BauG)

Sind Sie damit einverstanden, dass alle Solaranlagen nach dem vereinfachten Verfahren als bewilligungspflichtig erklärt werden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Der § 10 kann ersatzlos gestrichen werden. Es wird damit willkürlich nur auf zwei Anlagentypen hingewiesen, die den Bestimmungen der Baugesetzgebung unterliegen, obwohl auch andere Objekte davon betroffen sind. Um das Gesetz schlank zu halten, erübrigt sich dieser Querverweis. Auch ohne den Verweis können Solaranlagen nach dem vereinfachten Verfahren bewilligt werden. Die Regelung in der Baugesetzgebung (§ 61) genügt.

2. In § 11 und § 12 wird die Verwendung von Elektro- und Ölheizungen eingeschränkt. Es sind jedoch Ausnahmen vorgesehen, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit nicht gegeben ist. Um eine korrekte Umsetzung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist für Ausnahmen eine Bewilligung durch die Gemeinden vorgesehen.

Sind Sie damit einverstanden, dass Elektro- und Ölheizungen als bewilligungspflichtig erklärt werden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir lehnen eine Bewilligungspflicht für solche Anlagen durch die Gemeinden ab. Heizsysteme dürfen keiner staatlichen Bewilligungspflicht unterliegen. Zweifelsohne ist es wichtig, dass die Energieeffizienz gesteigert und mit den begrenzten Ressourcen an fossilen Brennstoffen sparsam umgegangen wird. Der Wechsel von nicht mehr zeitgemässen Anlagen und Systemen sollte jedoch nicht über Verbote, sondern über andere Lenkungseingriffe erfolgen. Vor allem beinhalten die vorgesehenen Verbote für Elektro- und Ölheizungen auch Ausnahmen, welche in jedem Einzelfall mühsam von den Gemeinden oder staatlichen Stellen beurteilt werden müssen. Die staatliche Bürokratie wird damit einmal mehr unnötig ausgebaut!

§ 11 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Elektrische Widerstandsheizungen benötigen gegenüber Wärmepumpen bis viermal mehr Strom. Das neue Energiegesetz sieht deshalb vor, dass elektrische Widerstandsheizungen nicht mehr gebaut und auch nicht mehr ersetzt werden können, sofern ein Wasserverteilsystem vorhanden und die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist. (Entspricht Regelung der MuKE)

Sind Sie damit einverstanden, dass Neuinstallationen von elektrischen Widerstandsheizungen und der Ersatz elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystemen nicht mehr zulässig sind, wenn die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wie vorstehend erwähnt, lehnen wir ein Verbot ab. Trotzdem ist die Ausmerzung der ineffizienten elektrischen Widerstandsheizungen anzugehen. Dabei ist der Weg aber nicht über Verbote, sondern über andere Lenkungseingriffe, beispielsweise über ein Bonus-Malus-System oder ein Anreizprogramm für andere, ökologisch bessere Heizsysteme, zu wählen.

§ 12 Ölheizungen

Das Erreichen der CO₂-Zielsetzung erfordert, dass Öl nur noch dort eingesetzt wird, wo keine besseren Alternativen vorhanden sind. Für Ölheizungen gibt es wirtschaftliche und ökologisch bessere Alternativen.

Sind Sie einverstanden, dass Ölheizungen nur zulässig sind, wenn kein ökologisch besseres Heizsystem zur Verfügung steht, sofern die wirtschaftliche Tragbarkeit gegeben ist?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Auch bei den Ölheizungen lehnen wir ein gesetzliches Verbot ab. Trotzdem befürworten wir die Zielrichtung, mit einer "gesunden und natürlichen" Reduktion von Ölheizungen den CO₂-Ausstoss künftig zu senken. Dies sollte ebenfalls mit einem Bonus-Malus-System oder anderen Anreizprogrammen erreicht werden. Zu beachten ist, dass in Neubauten bereits heute bei rund 90 % der Heizsysteme andere Energieträger als Öl eingesetzt werden.

§ 13 Heizungen im Freien

Die Anforderungen an Gebäudehüllen werden konsequent dem Stand der Technik angepasst. So ist es folgerichtig, dass Heizungen im Freien nur noch mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme betrieben werden dürfen. (Entspricht Regelung der MuKE)

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Zustimmung. Sinnvolle und vertretbare Regelung.

§ 14 Beheizte Freiluftbäder

Der Energiebedarf von beheizten Freiluftbädern kann beträchtlich sein. Deshalb soll die Beheizung von Freibädern geregelt werden (Entspricht Regelung der MuKE). Sind Sie damit einverstanden, dass Freiluftbäder nur noch mit erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme beheizt werden dürfen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Zustimmung. Sinnvolle und vertretbare Regelung.

§ 15 Grossverbrauchende

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchenden zu erlassen (Art. 9 Abs. 3 lit. c EnG, Anhang StromVG). Die Kantone haben diese Verpflichtung in das Basismodul der MuKE aufgenommen. Sind Sie damit einverstanden, dass die zuständige Behörde Grossverbrauchende verpflichten kann, ihren Energieverbrauch zu untersuchen und zu bewerten sowie zumutbare Massnahmen zur Optimierung des Energieverbrauchs zu treffen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 16 Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

Kanton und Gemeinden sind bedeutende Gebäudeeigentümer. Entsprechend soll auch die öffentliche Hand einen Beitrag zu mehr Energieeffizienz im Gebäudebereich beitragen.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton vorbehältlich höherrangiger Interessen einen höheren Energiestandard als den gesetzlichen Minimalanforderungen einhalten soll?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir lehnen eine gesetzliche Regelung ab, wonach der Neubau und die Erneuerung von Gebäuden des Kantons und der Gemeinden (bei vom Kanton subventionierten Gebäuden) einem höheren Energiestandard als gesetzlich vorgeschrieben zu entsprechen haben. Der § 16 Abs. 4 kann ersatzlos gestrichen werden. Kanton und Gemeinden müssen sich nicht in jedem Fall höhere Standards auferlegen und diese finanzieren. Auch ohne gesetzliche Regelung steht es der öffentlichen Hand frei, ihren Beitrag an eine bessere Energieeffizienz zu leisten, wie dies in vielen Fällen auch heute schon praktiziert wird.

§ 17 Energieeffizienz Mobilität

Energieeffizienz wird im Bereich Mobilität an Bedeutung gewinnen. Das neue Gesetz sieht vor, den Ausbau von Mobilitätstechnologien zu ermöglichen, welche energieeffizient sind und den Einsatz erneuerbarer Energien ermöglichen.

Sind Sie einverstanden, dass der Kanton Vorgaben zu einer zukunftsgerichteten Mobilitätsstrategie machen kann.

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Es ist unklar, welche Absichten der Kanton damit genau verfolgt und welche Konsequenzen sich aus solchen Vorschriften ergeben würden. Die Aussagen sind intransparent und bevollmächtigen den Regierungsrat in einem wenig abgrenzbaren Bereich Vorgaben zu erlassen. Gesetzliche Bestimmungen müssen jedoch klar formuliert und die damit verbundenen Auswirkungen absehbar sein. Dies ist nicht der Fall, weshalb der § 17 ersatzlos zu streichen ist.

§ 19 Kommunale Energieplanung

Mit der neuen Regelung zur Energieplanung soll den Gemeinden die Möglichkeit geboten werden, auf ihrem Gemeindegebiet eine Energieplanung umsetzen zu können (Entspricht Regelung der MuKE). Mit der kommunalen Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den effizienten Einsatz nicht erneuerbarer Energien, die Nutzung erneuerbarer Energien und die Nutzung von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Es ist begrüßenswert, wenn die Gemeinden eine kommunale Energieplanung erstellen können. Hingegen lehnen wir eine Kompetenzeräumung an den Regierungsrat, die Gemeinderäte im Interesse einer überkommunalen Abstimmung zu einer Energieplanung zu verpflichten, ab. Dies ist ein zu weit gehender und nicht notwendiger Eingriff in die Gemeindeautonomie. Der dritte Satz im § 19 Abs. 1 ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Die Möglichkeit eines faktischen Anschlusszwangs von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern an ein öffentliches Fernwärmeleitungsnetz oder an ein öffentliches Gasnetz lehnen wir ab. Die Freiheit in der Wahl des Heizungssystems wird dabei entzogen, auch wenn eine ökologisch bessere und energieeffizientere Lösung gewählt würde. Der Energielieferant erreicht in den bezeichneten Gebieten eine Monopolstellung. Ein solcher Anschlusszwang wirft auch Haftungsfragen auf. Falls der Energielieferant in Konkurs geht und/oder die Energielieferung nicht mehr gewährleistet ist, muss mit Regressansprüchen auf die Gemeinde, welche den Anschluss verfügt hat, gerechnet werden. Die Absätze 4, 5 und 6 sind deshalb zu streichen.

§ 20 Energiestatistik

Grundlage für die kantonale Energieplanung und das Controlling ist eine kantonale Energiestatistik. Diese ermöglicht die Erfolgskontrolle der kantonalen Politik, gibt Anhaltspunkte für Fördermassnahmen und hilft Potenziale zur Energieeffizientsteigerung und Abwärmenutzung zu erkennen. Sie ist auch Grundlage für eine allfällige Ziellanpassung.

Sind Sie damit einverstanden, dass zur Standortbestimmung der Energiestrategie, für deren Erfolgskontrolle und Transparenz eine Energiestatistik eingeführt wird?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Der Abs. 2 im § 20 ist ersatzlos zu streichen. Insbesondere sind die Gemeinden von jeglicher Mitwirkung auszunehmen. Leicht kann daraus die Idee entstehen, dass auch die Gemeinden eine Statistik zu führen haben. Erfahrungsgemäss stehen Aufwand und Ertrag bei solchen Statistiken für die Gemeinden in keinem Verhältnis.

§ 23 Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Im aktuellen Energiegesetz ist in § 7 die Nutzung von Abwärme geregelt. Neu soll die Abwärmenutzung vollständig sein, wenn fossile Brennstoffe eingesetzt werden. Vorgesehen ist auch eine zumindest teilweise Abwärmenutzung bei der Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen. Durch die Abwärmenutzung kann ein guter Gesamtwirkungsgrad der Anlage erreicht werden. (Entspricht Regelung der MuKE).

Sind Sie damit einverstanden, dass Elektrizitätserzeugungsanlagen nur erstellt werden dürfen, wenn die Abwärme genutzt wird?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 24 Minimaler energetischer Nutzen von Energieanlagen

Alle Energieanlagen sind raumwirksam. Es gilt, die unterschiedlichen Interessen abzuwägen. Dies trifft insbesondere auch auf Anlagen zu, welche erneuerbare Energien liefern. Deshalb ist eine Abwägung zwischen dem energetischen Nutzen und der Einwirkung auf die Umwelt und die Gesellschaft, resp. dem öffentlichen Interesse vorzunehmen. Erreicht eine Energieanlage einen minimalen energetischen Nutzen nicht, soll sie auch nicht erstellt werden können.

Sind Sie damit einverstanden, dass Anlagen nur eine Bewilligung erhalten, wenn sie einen minimalen energetischen Nutzen erbringen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 25 Konzessionierung, Betriebsbewilligung

Dank der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes (KEV) steigt die Zahl der dezentralen Energieanlagen. Grössere Kraftwerksanlagen sollen künftig - wie bei der Nutzung der Wasserkraft (Wassernutzungsgesetz WnG) - neben der Baubewilligung auch eine Konzession oder Betriebsbewilligung erhalten, abhängig von der Höhe ihrer Leistung.

Sind Sie damit einverstanden, dass neben der Wasserkraftwerken auch andere grössere Kraftwerke einer Konzession oder Betriebsbewilligung bedürfen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 26 Ausgleich der Standortgunst von Kraftwerken

Für die Abgeltung der Standortgunst für Kraftwerke, die mit nicht erneuerbaren Energien betrieben werden, soll eine zweckgebundene Abgabe bis max. 1 Rp. pro kWh erhoben werden können; dies in Analogie zum Wasserzins für Wasserkraftwerke. Die zweckgebundenen Mittel werden für die Steigerung der Energieeffizienz und die Förderung erneuerbarer Energien und die Abgeltung von Standortnachteilen verwendet. Sind Sie damit einverstanden, dass für thermische Kraftwerke mit einer Leistung von mindestens 10 MW, die mit nichterneuerbarer Energie betrieben werden, die Standortgunst durch eine zweckgebundene Abgabe abgegolten werden kann?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Eine zweckgebundene Abgabe von Kraftwerken, die mit nicht erneuerbaren Energien betrieben werden, kann durchaus Sinn machen. Die Höhe der Abgabe, der Umverteilungsmechanismus und die für die Kraftwerksbetreiber und damit auch für die Endverbraucher verbundene Verteuerung der Stromproduktion sind bei der Beurteilung aber zu berücksichtigen.

Bei einer Abgabe von einem Rappen pro Kilowattstunde steigen die Herstellungskosten von "Aargauer Strom" nicht unwesentlich an. Dies kann zu einem investitionsrelevanten Standortnachteil führen, weil der Strom in die ganze Schweiz geliefert wird und neue Kraftwerke benötigt werden. Bei der Verteilung der zusätzlich dem Staat zufließenden bis zu 160 Millionen Franken besteht Gefahr, dass dieses Geld mit einer ineffizienten Subventionierungs- und Umverteilungsbürokratie verwaltet wird. Der effektive Nutzen lässt sich kaum nachweisen. Es ist davon auszugehen, dass Förderprogramme realisiert werden, nur um die zur Verfügung stehenden Beiträge aufzubreuchen. Aus diesen Gründen ist auf die zweckgebundene Abgabe zu verzichten oder sie ist auf maximal einen Viertelrappen pro Kilowattstunde zu beschränken. Damit würden immer noch genügend Mittel für die Förderung von erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz sowie dem Ausgleich von Standortnachteilen zur Verfügung stehen. Weniger wäre hier mehr!

§ 29 Versorgung mit Elektrizität

Gemäss Art. 5 StromVG haben die Kantone die Netzgebiete zu bezeichnen. Die Zuteilung kann mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Bei der Netzzuteilung werden die Eigentumsverhältnisse und andere bestehende Rechte, die Versorgungssicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Zonenplanung der Gemeinden berücksichtigt.

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung von Artikel 5 des StromVG einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Mit der Kompetenzerteilung an den Regierungsrat, die Zuteilung der Netzgebiete vornehmen zu können, wird dieser mit einer nicht unwesentlichen Machtfülle ausgestattet. Der Einbezug der Gemeinden in diesen Entscheidungsprozess fehlt gänzlich. Wir erwarten, dass diese Regelung "gemeindefreundlicher" ausgestaltet wird.

§ 30 Anschlusskosten

Gemäss § 5 StromVG erlassen die Kantone Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten. Die Anschlusskosten sollen nach dem Verursacherprinzip getragen werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Kosten für den Anschluss an das Stromnetz tragen?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

§ 31 Leistungsauftrag

Das StromVG sieht in Artikel 5 Absatz 1 vor, dass die Zuteilung der Netzgebiete mit einem Leistungsauftrag verbunden werden kann, der grundsätzlich für alle Netzbetreibende gleich lauten soll.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat mit einem Leistungsauftrag die Aufgaben der Netzbetreibenden regelt?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Grundsätzlich ist gegen einen einheitlichen Leistungsauftrag für die Netzbetreibenden nichts einzuwenden. Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Bestimmungen können jedoch sehr weitreichend sein. Nachdem konkrete Aussagen zu den geplanten Bestimmungen fehlen, kann auch nicht beurteilt werden, ob solche Leistungsaufträge befürwortet werden können.

§ 32 Angleichung unterschiedlicher Netznutzungstarife

Gemäss Artikel 14 StromVG treffen die Kantone geeignete Massnahme zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Nutzungstarife. Der Regierungsrat soll Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen beschliessen und die Netzbetreibenden verpflichten können, zur Ausgleichsfinanzierung der Netznutzungstarife einen Zuschlag zu den Netzdurchleitungskosten zu erheben

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir lehnen die damit geplante Ausmerzung des noch übrig gebliebenen Marktes ab. Eine gesetzliche Regelung ist dafür nicht notwendig, weil der Markt erfahrungsgemäss eine Tarifangleichung selber reguliert. Zudem darf nicht sein, dass kleinere Netzbetreibende mit Abgaben belastet werden, damit sie ihre Tarife an die "grossen Produzenten" angleichen müssen.

§ 33 Abgaben

Viele Gemeinden erheben auf Ihrem Gebiet eine Konzessionsabgabe für die Stromdurchleitung. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden sind dabei sehr gross. Neu soll geregelt werden, dass die Durchleitungsentschädigung auf Grund der Leitungslänge bemessen werden und dass der Grosse Rat eine Höchstgrenze für die Gebühren festlegen kann.

Sind Sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Die Konzessionsabgabe soll weiterhin in der Kompetenz jeder einzelnen Gemeinde liegen. Gesetzliche Vorgaben braucht es keine, der Markt reguliert selber.

Fremdänderung

1. Baugesetz (Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen, BauG)

1. § 61 Vereinfachtes Verfahren

Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

Sind Sie mit diesem vereinfachten Verfahren einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Wir können der neuen Formulierung zwar zustimmen, glauben aber nicht, dass das vereinfachte Verfahren in der Praxis "einfacher" als das ordentliche Verfahren wird. Die öffentliche Ausschreibung kann relativ rasch und unbürokratisch erfolgen. Die Zustellung von Unterlagen und Mitteilungen an direkte Anstösser entfallen. Jedenfalls sollte die Frist für die Einwendungen der direkten Anstösser auf 20 Tage gekürzt werden (analog Dauer Baugesuchsaufgabe), ansonsten das vereinfachte Verfahren möglicherweise länger als das ordentliche Verfahren dauern kann.

2. § 61a Reduzierte Baubewilligungsgebühr

Für die Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erhebt der Gemeinderat eine um wenigstens die Hälfte reduzierte Baubewilligungsgebühr, wenn das Gesetz diese Massnahmen nicht verlangt. Im vereinfachten Verfahren sind diese Vorhaben von der Gebühr ganz befreit.

Sind Sie mit dieser Gebührenreduktion einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Hände weg von neuen speziellen Regelungen, welche in der Hoheit der Gemeinden liegen. Gebührenreglemente müssen von der Gemeindeversammlung sanktioniert werden. Es ist rechtlich fragwürdig, wenn der Kanton über ein Gesetz Einfluss auf diese vom Souverän bewilligten Gebühren nehmen will. Zudem sind Gebührenreduktionen für einzelne Baumassnahmen abzulehnen. Eine Reduktion bzw. ein Erlass einer solchen Gebühr wird kaum einen Anreizcharakter auslösen.

2. § 21 Wassernutzungsgesetz (WnG)

Bei einer erneuten Konzessionserteilung hat die nutzungsberechtigte Person für den Verzicht auf den dauernden Heimfall von betriebsnotwendigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen eine angemessene Entschädigung zu leisten (Wassernutzungsgesetz WnG). Bei Wasserkraftnutzungen kann die Konzessionsbehörde den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person als Beteiligungsquote in das Kraftwerkunternehmen einbringen. Sie kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten.

Sind sie damit einverstanden?

einverstanden

eher einverstanden

eher nicht einverstanden

nicht einverstanden

Begründung/Erläuterungen:

Bemerkungen zu weiteren Paragraphen:

§	Kommentar: